

# Geschäftsordnung

## für den Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld<sup>1)</sup>

vom 12.05.2020

Legislaturperiode 2020 - 2026

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</b> .....	3
<b>I. Der Gemeinderat</b> .....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats .....	3
<b>II. Die Gemeinderatsmitglieder</b> .....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse .....	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....	6
§ 6 Entfällt	
<b>III. Die Ausschüsse</b> .....	7
1. Allgemeines .....	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	7
2. Aufgaben der Ausschüsse .....	8
§ 8 Vorberatende Ausschüsse .....	8
§ 9 Beschließende Ausschüsse .....	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss .....	10
<b>IV. Die erste Bürgermeisterin</b> .....	10
1. Aufgaben.....	10
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat.....	10
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines .....	10
§ 13 Einzelne Aufgaben .....	11
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen .....	13
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen .....	13
§ 16 Sonstige Geschäfte.....	13
2. Stellvertretung.....	14
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben.	14

<b>V. Ortssprecher</b> .....	14
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben .....	14
<b>B. Der Geschäftsgang</b> .....	14
<b>I. Allgemeines</b> .....	14
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	14
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	15
§ 21 Öffentliche Sitzungen .....	15
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen .....	16
<b>II. Vorbereitung der Sitzungen</b> .....	16
§ 23 Einberufung .....	16
§ 24 Tagesordnung .....	17
§ 25 Form und Frist für die Einladung .....	17
§ 26 Anträge .....	18
<b>III. Sitzungsverlauf</b> .....	18
§ 27 Eröffnung der Sitzung .....	18
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung .....	19
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	19
§ 30 Abstimmung .....	19
§ 31 Wahlen .....	21
§ 32 Anfragen .....	22
§ 33 Beendigung der Sitzung .....	22
<b>IV. Sitzungsniederschrift</b> .....	22
§ 34 Form und Inhalt .....	22
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	23
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b> .....	23
§ 36 Anwendbare Bestimmungen .....	23
<b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b> .....	25
§ 37 Art der Bekanntmachung .....	24
<b>C. Schlussbestimmungen</b> .....	25
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung .....	25
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung .....	25
§ 40 Inkrafttreten .....	25

Der Gemeinderat Estenfeld gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Satz 4 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
15. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Prüfer\*innen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
18. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 19 die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterin und Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 20 die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer gemäß des TVöD
- 21 die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und des TVöD,

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

- 22 die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- 23 die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 24 die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- 25 die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 26 der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 27 die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen,

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben**

#### **Entfällt**

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

## **§ 7**

### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).<sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Saint Lague/Shepers verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Die Sitze werden nach dem Verfahren Saint Lague/Shepers verteilt.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine/r ihrer Stellvertreter\*innen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 8**

#### **Vorberatende Ausschüsse**

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Interkommunaler Ausschuss:

Alle Angelegenheiten, die mit interkommunalen Themenstellungen zu tun haben.

(3) Die Berichterstattung im Gemeinderat kann im Einzelfall von der ersten Bürgermeisterin einem Ausschussmitglied übertragen werden.

### **§ 9**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer beschließender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

- Erlass 5.000 €
- Niederschlagung 5.000 €
- Stundung 5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 5.000 €

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

- b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- d) fungiert als Notausschuss im Katastrophenfall

soweit nicht die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

## 2. Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- c) allgemeine Grundsätze im Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, der Beschaffenheit von Baugelände, im Straßen-, Brücken- und Kanalbau,
- d) allgemeine Grundsätze in der Ortsplanung sowie alle Angelegenheiten der weiteren Entwicklung, insbesondere der Ortsgestaltung oder einzelner Projekte
- e) Entscheidungen bei Straßenabtretungen und beim Straßenausbau- und Erschließungsbeitragswesen.

soweit nicht die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit erforderlich, Vertreter der Landwirtschaft und des Umweltschutzes hinzugezogen.

## 3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss:

Alle Angelegenheiten in Sport- und Kulturfragen bis zu 5.000 € je Einzelfall sowie Zuwendungen aus dem Sozialfonds unter Berücksichtigung der Satzung.

soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist oder die Zuständigkeit im Einzelfalle an sich zieht.

Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit erforderlich, der Sprecher der örtlichen Vereine sowie 2 weitere Vertreter der Vereine hinzugezogen.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

Die Mitglieder des Ausschusses sind Ansprechpartner für die Agenda 21-Gruppe, den Seniorenbeirat sowie für den Familien- und Jugendbeirat, sofern diese sich gründen. Die Aufgabenverteilung regeln die Ausschussmitglieder intern.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Die erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

## **§ 11**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 12**

### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft übertragen (Art. 4 Abs. 2 VGemO, Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Gemeinde. (Art. 37 Abs. 4 GO).

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

(4) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister\*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 13**

### **Einzelne Aufgaben**

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO), die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können,
6. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bei laufenden Angelegenheiten im Einzelfall bis zur Höhe des Haushaltsansatzes,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |       |
|------------------------------|-------|
| - Erlass                     | 500 € |
| - Niederschlagung            | 500 € |
| - Stundung                   | 500 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 500 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen (Miet- und Pachtverträge u. ä.) und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 500 €,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellungen),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Anzeige verfahrensfreie Beseitigungen),
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **§ 14**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VGemO, Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 15**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 16**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 17**

#### **Weitere Bürgermeister\*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser/e ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 18**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben**

#### **Entfällt**

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

### **§ 19**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

## **§ 20**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 21**

### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Einmal im Quartal findet vor der Gemeinderatssitzung eine „Bürgerfragerunde“ statt. Die Bürger\*innen haben Gelegenheit, Fragen an die Bürgermeisterin und den Gemeinderat zu stellen. Die Fragen dürfen sich nur auf Sachthemen beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie werden unmittelbar oder, soweit eine unmittelbare Beantwortung nicht möglich ist, zu Beginn der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beant-

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

wortet. Fragen und Antworten werden im Protokoll festgehalten. Die Bürgerfragerunde beginnt 15 Minuten vor der Sitzung und endet mit Beginn der Sitzung um 19.30 Uhr. Die Moderation wird durch die Geschäftsleitung übernommen. Mittels Aushang und über die Webseite der Gemeinde werden die Bürger\*innen informiert, wann die „Bürgerfragerunde“ stattfindet.

## **§ 22**

### **Nicht öffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten von Gemeindebediensteten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 VGemO), deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur erforderlich ist, wie z. B. Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 23**

#### **Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, bzw. wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Estenfeld statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## **§ 24**

### **Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. Die Daten sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem durch die Gemeinderatsmitglieder einsehbar.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Bekanntmachung erfolgt sowohl über die gemeindlichen Schaukästen als auch über die Homepage der Gemeinde Estenfeld. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 25**

### **Form und Frist für die Einladung**

#### Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages ergänzt werden. Bis zur Einführung des RIS werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich und per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden ab Einführung des RIS grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 26**

### **Anträge**

#### Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind nur schriftlich zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 27**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern ausgeteilt und nach Durchsicht wird die nichtöffentliche Niederschrift wieder eingesammelt.

<sup>2</sup>Im Anschluss lässt die Vorsitzende über die Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift abstimmen (Art. 54 Abs. 2 GO)

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## § 28

### Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Gemeinderatsmitglieder erhalten in elektronischer Form auch Protokolle von Ausschüssen, denen sie nicht angehören

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nach Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 30

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 31**

### **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **§ 32**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 33**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34**

#### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## § 35

### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Bürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Bis zur Einführung des Bürgerinformationssystem werden öffentliche Niederschriften auf der Homepage der Gemeinde Estenfeld zur Einsicht bereitgestellt.

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern schriftlich oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Sämtliche Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Estenfeld werden zusätzlich über die Homepage der Gemeinde dauerhaft veröffentlicht. Dies gilt gleichfalls für deren Aktualisierung.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Mühlhausen: Hauptstraße 13<br>.....                                     | 2. Mühlhausen: Dr.-Fritz-Wilhelmstraße<br>Ecke Grumbacher Weg<br>.....          |
| 3 Estenfeld: Untere Ritterstraße 6 (hinter<br>Rathaus):<br>.....           | 4. Estenfeld: Untere Ritterstraße (Kar-<br>tause)<br>.....                      |
| 5. Estenfeld: Wilhelm-Barth-Straße Ecke<br>Friedrich-Ebert-Straße<br>..... | 6. Estenfeld: Maidbronner Straße 23<br>.....                                    |
| 7. Estenfeld: Alter Friedhof<br>.....                                      | 8. Estenfeld Triebweg Ecke Eichelein<br>.....                                   |
| 9. Estenfeld: Lengfelder Straße<br>.....                                   | 10. Estenfeld: Konrad-Adenauer-Straße<br>Ecke Philipp-Schugmann-Straße<br>..... |
| 11. Estenfeld: Kirchgasse  | 12. Estenfeld: St.-Mauritius-Straße 21  |

(4) Die Satzungen und Verordnungen werden zusätzlich informativ im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Estenfeld abgedruckt.

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aus.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung per Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

GEMEINDE ESTENFELD

Estenfeld, 12.05.2020

Rosalinde Schraud  
1. Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Geschäftsordnung wurde am 15.06.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.06.2020 angebracht und am 01.07.2020 wieder entfernt.

Estenfeld, den 02.07.2020

GEMEINDE ESTENFELD

Rosalinde Schraud,  
1. Bürgermeisterin

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026  
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020  
Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## Anlage 1

### Erste Bürgermeisterin und Stellvertreter

1. Bürgermeisterin	Rosalinde Schraud	CSU
2. Bürgermeister	Tobias Grimm	SPD&B*F/UWG
3. Bürgermeister	Christian Albert	EinS

### Gewählte Gemeinderäte

Ulrike Roth	CSU
Andreas Förster	CSU
Albin Wolz	CSU
Ersoy Karakoc	CSU
Silke Scheller	CSU
Johannes Streit	CSU
Prof. Dr. Peter Pospiech	CSU

Julia Klafke-Fernholz	GRÜNE
Thomas Herr	GRÜNE

Joachim Sadler	SPD&B*F/UWG
Johannes Pietschmann	SPD&B*F/UWG
Albin Glück	SPD&B*F/UWG
Tobias Grimm	SPD&B*F/UWG
Gerhard Knorz	SPD&B*F/UWG
Siegfried Krieger	SPD&B*F/UWG
Bernd Galm	SPD&B*F/UWG

Benedikt Koch	EinS
Jochen Jörg	EinS
Christian Albert	EinS
Joachim Iwanowitsch	EinS

### **Listennachfolger CSU**

Konrad Hasch  
Thomas Scheller  
Marina Buchert  
Maximilian Krüger  
Andreas Gutmann  
Letizia Schraud  
Dieter Ruchser  
Achim König  
Stephan Schenkel  
Holger Hörmann  
Jürgen Baur  
Markus Steinruck

### **Listennachfolger GRÜNE**

Ortrun Heine  
Elisabeth Iwanowitsch  
Steffen Ritzer  
Tobias Schmachtel  
Michael Lickel  
Holger Schweitzer

### **Listennachfolger SPD&B\*F**

Peter Walter  
Günther Grimm  
Florian Meister  
Marcus Hündgen  
André Breunig  
Nina Streit  
Tanja Werner  
Dr. Ronald Bogaschewsky  
Nadine Preissler  
Otto Laumer  
Klaus Reisinger  
Elke Koubek  
Jörg Schimmer  
Maximilian Willer

### **Listennachfolger UWG**

Ralf Wunsch  
Josef Ziegler  
Philipp Pietschmann  
Klaus Habermann  
Ralf Eberhardt  
Michael Habermann  
Günter Rauh  
Helga Göbel  
Heinz Wegmann

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026  
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020  
Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **Listennachfolger EinS**

Birgit Hohm  
Rudolf Krieger  
Dr. Achim Förster  
Lena Diefenbach  
Thomas Fischer  
Sebastian Mergler  
André Heinrich  
Dr. Fabian Kindermann  
Heike Wenz  
Johannes Koch  
Holger Konrad-Sauerbrei  
Susanne Berninger  
Markus Röhm-Gawlich  
Daniel Runkel  
Ulrich Neuhaus  
Michael Conzelmann

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026  
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020  
Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## Anlage 2

### Besetzung der Ausschüsse und Verbandsversammlungen

#### 1. Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Neben der ersten Bürgermeisterin, die kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist, sind 6 Vertreter zu bestimmen.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Albin Wolz	Prof. Dr. Peter Pospiech
2	CSU	Ersoy Karakoc	Johannes Streit
3	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Joachim Sadler
4	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Bernd Galm
5	EinS	Christian Albert	Jochen Jörg
6	GRÜNE	Julia Klafke-Fernholz	Thomas Herr

#### 2. Schulverband Pleichach-Kürnachtal

Der Schulverbandsausschuss besteht aus den 1. Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, bis einschließlich 100 Verbandsschülern, steht ein weiterer Vertreter zu - sowie dann für jedes weitere angefangene 100 Verbandsschüler ein weiteres Mitglied. Die Gemeinde Estenfeld hat derzeit im Schulverband 60 Schüler. Es steht der Gemeinde somit neben der 1. Bürgermeisterin ein Verbandsrat zu.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Rosalinde Schraud	

### **3. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der beschließende Ausschuss wird mit 9 Vertretern besetzt. Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt GR Johannes Streit.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Johannes Streit	Ersoy Karakoc
2	CSU	Silke Scheller	Prof. Dr. Peter Pospiech
3	CSU	Ulrike Roth	Andreas Förster
4	SPD&B*F/UWG	Bernd Galm	Albin Glück
5	SPD&B*F/UWG	Gerhard Knorz	Joachim Sadler
6	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Siegfried Krieger
7	EinS	Benedikt Koch	Joachim Iwanowitsch
8	EinS	Jochen Jörg	Christian Albert
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

### **4. Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt und Dorfentwicklungsausschuss**

Der beschließende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Albin Wolz	Prof. Dr. Peter Pospiech
2	CSU	Andreas Förster	Ulrike Roth
3	CSU	Ersoy Karakoc	Johannes Streit
4	SPD&B*F/UWG	Bernd Galm	Joachim Sadler
5	SPD&B*F/UWG	Albin Glück	Gerhard Knorz
6	SPD&B*F/UWG	Siegfried Krieger	Tobias Grimm
7	EinS	Joachim Iwanowitsch	Christian Albert
8	EinS	Jochen Jörg	Benedikt Koch
9	GRÜNE	Julia Klafke-Fernholz	Thomas Herr

### **5. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Der beschließende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Albin Wolz	Silke Scheller
2	CSU	Johannes Streit	Ulrike Roth
3	CSU	Ersoy Karakoc	Prof. Dr. Peter Pospiech
4	SPD&B*F/UWG	Bernd Galm	Joachim Sadler
5	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Siegfried Krieger
6	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Gerhard Knorz
7	EinS	Joachim Iwanowitsch	Benedikt Koch
8	EinS	Christian Albert	Jochen Jörg
9	GRÜNE	Julia Klafke-Fernholz	Thomas Herr

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

## **6. Interkommunaler Ausschuss**

Der beratende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Prof. Dr. Peter Pospiech	Albin Wolz
2	CSU	Johannes Streit	Silke Scheller
3	CSU	Ulrike Roth	Ersoy Karakoc
4	SPD&B*F/UWG	Albin Glück	Johannes Pietschmann
5	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Siegfried Krieger
6	SPD&B*F/UWG	Gerhard Knorz	Bernd Galm
7	EinS	Benedikt Koch	Jochen Jörg
8	EinS	Christian Albert	Joachim Iwanowitsch
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

## **7. Sport-, Kultur und Sozialausschuss**

Der Ausschuss wird neben dem zweiten Bürgermeister mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Prof. Dr. Peter Pospiech	Johannes Streit
2	CSU	Silke Scheller	Albin Wolz
3	CSU	Ulrike Roth	Ersoy Karakoc
4	SPD&B*F/UWG	Albin Glück	Bernd Galm
5	SPD&B*F/UWG	Siegfried Krieger	Johannes Pietschmann
6	SPD&B*F/UWG	Joachim Sadler	Gerhard Knorz
7	EinS	Benedikt Koch	Jochen Jörg
8	EinS	Christian Albert	Joachim Iwanowitsch
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

## **8. Vertreter für den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe**

Die Gemeinde Estenfeld wird im Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe durch die 1. Bürgermeisterin Rosalinde Schraud vertreten. Stellvertreter ist im Vertretungsfalle der 2. Bürgermeister Tobias Grimm. (Erst bei einer Wasserabnahme von über 20.000 cbm im Mittel der letzten 3 Jahre wäre ein weiterer Verbandsrat zu entsenden.)

Beschluss am 12.05.2020 Geschäftsordnung 2020-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020

Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.

### **9. Vertreter der Gemeinde Estenfeld im Abwasserzweckverband Großraum Würzburg (AGW)**

Die erste Bürgermeisterin vertritt kraft Amtes die Gemeinde Estenfeld. Stellvertreter im Verhinderungsfall ist der 2. Bürgermeister. Darüber hinaus wird die Gemeinde durch 2 Gemeinderatsmitglieder und Stellvertreter vertreten.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	SPD&B*F/UWG	Joachim Sadler	Thomas Herr (GRÜNE)
2	CSU	Albin Wolz	Benedikt Koch (EinS)

### **10. Besetzung des Aufsichtsrates der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH**

Die Gemeinde Estenfeld ist im Aufsichtsrat der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH neben der 1. Bürgermeisterin Schraud mit 2 Vertretern präsent.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	SPD&B*F/UWG	Siegfried Krieger	Joachim Iwanowitsch (EinS)
2	CSU	Ersoy Karakoc	Julia Klafke-Fernholz (GRÜNE)